

**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Rohrdorf
(Plakatierungsverordnung)**

vom 19.04.2016

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Rohrdorf folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet Rohrdorf nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag zugelassenen Flächen angebracht werden.

(2) Zugelassene Flächen sind:

1. die Plakattafel nahe Dorfplatz 5, neben der Bushaltestelle in Rohrdorf
2. die Plakattafel an der Fabrikstraße 1 in Thansau
3. die Plakattafel am Kirchplatz an der Chiemseestraße in Lauterbach
4. die Plakattafel an der Kampenwandstraße 12 in Höhenmoos
5. die Plakattafel nahe der Rohrdorfer Straße 1, an der Bushaltestelle in Achenmühle

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:

- a) Bei **Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen und Kommunalwahlen** die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von **sechs Wochen** vor dem Wahltermin,
- b) Bei **Volksbegehren** die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von **vier Wochen** vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) Bei **Bürgerbegehren** die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von **sechs Wochen** ab Anzeige bei der Gemeinde
- d) Bei **Volks- und Bürgerentscheiden** die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von **sechs Wochen** vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Rohrdorf, den 19.04.2016

Gemeinde Rohrdorf

Siegel

Praxl
Erster Bürgermeister